

- h) Festlegung des Arbeitsverfahrens für die Kartierungsstellen,
- i) Ausarbeitung von Richtlinien für die Ausgabe der Nährstoffkarten und die Beratung durch die Kreiswirtschafts- und Ackerbauberater bei der Auswertung derselben,
- j) Ausarbeitung von Planvorschlägen für Materialien, Chemikalien, Geräte und Apparate,
- k) Ausarbeitung von Richtlinien für eine systematische Schulung aller Mitarbeiter der Bodenuntersuchung,
- l) Festlegung einer einheitlichen Statistik und Berichterstattung und Auswertung derselben.

## § 3

Den Abteilungen Bodenuntersuchung bei den Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft bei den Landesregierungen obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vorkartierung und Probenahme,
- b) Transport der Kartonagen und Bodenproben,
- c) Trocknen und Sieben der Bodenproben,
- d) Bestimmung der Bodenart und Untersuchung auf Kalk-, Phosphorsäure- und Kalibedarf,
- e) Kartierung der Bodenuntersuchungsergebnisse,
- f) Unterstützung der Kreiswirtschafts- und Ackerbauberater bei der Auswertung der Nährstoffkarten.

## § 4

(1) Die Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben einen gesonderten Nachweis über die für die Bodenuntersuchung entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten zu führen.

(2) Für die Einziehung der Bodenuntersuchungsgebühren durch die Nutznießer werden durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gesonderte Richtlinien erlassen.

## § 5

(1) Die ausstehenden Forderungen aus den Stechperioden bis einschließlich 1951 sind bis 31. August 1952 von den Nutznießern der untersuchten landwirtschaftlichen Nutzflächen zu begleichen.

(2) Verbindlichkeiten, die sich aus der Bodenuntersuchung bis zum Jahre 1951 ergeben haben, sind von den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen in Verbindung mit den Landesverbänden der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) bis zum 30. September 1952 abzuwickeln und die Überschüsse an den Staatshaushalt abzuführen.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder  
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Einführung  
des Vertragssystems für Nahrungsgüter.

Vom 26. Juni 1852

Gemäß § 6 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) — im folgenden kurz Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie folgendes bestimmt:

## § 1

Die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) treten für den Bereich der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft ergänzend neben die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1951 und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, soweit diese keine abweichende Regelung treffen.

## § 2

Die in § 3 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Vertragsstrafen sind in folgender Höhe zu zahlen:

a) vom Lieferer:

1. bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über Liefertermine, Menge und fristgemäße Rechnungsübersendung 0,1% täglich des Warenwertes;
2. bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über Sorte, Güte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften 5% des Warenwertes;
3. wenn die Vertragserfüllung infolge Verspätung für den Besteller ohne wirtschaftliches Interesse ist und dieser daher die Ware nicht annimmt, 5% des Warenwertes.

Die unter Ziffer 1 bezeichnete Vertragsstrafe ist monatlich jeweils am Monatsende, die unter Ziffer 2 und Ziffer 3 bezeichnete unverzüglich in Rechnung zu stellen.

b) vom Besteller:

1. bei vertragswidriger Nichtannahme oder Nichtentgegennahme der Ware 0,1% täglich des Warenwertes;
2. bei Unterlassung der rechtzeitigen Mitteilung der Versanddispositionen 0,1% täglich des Warenwertes.

Die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 bezeichneten Vertragsstrafen sind monatlich jeweils am Monatsende in Rechnung zu stellen.

## § 3

(1) Die in § 5 der Verordnung genannten Schiedsgerichte entscheiden über Streitigkeiten, die sich beim Abschluß, bei der Durchführung, Änderung

\* 5. Durchfb. (GBl. 1952 S. 64).